Experten-Kommission betreffend Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag.

Protokoll der Verhandlungen.

1. Sitzung, Freitag den 25. September 1896, Vorsaal des Ständerates, 8½ Uhr vorm.

Herr Bundesrat Müller, Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartements, eröffnet die Sitzung und begrüsst die Herren:

Prof. Dr. Favey, Prof. Dr. Huber, Prof. Dr. Kinkelin, Dr. Kummer, Bundesrichter Dr. Lienhard, Dr. Rehfous, Prof. Dr. Roelli, Bundesrichter Dr. H. Weber, Dr. Leo Weber.

Die fehlenden Herren Dr. L. Forrer und Direktor Grossmann lassen sich entschuldigen.

In der jetzigen kurzen Session der Expertenkommission kann von einer Detailberatung des Entwurfs nicht die Rede sein; es wird sich nur um die Eintretensfrage und eventuell um die Arbeitsverteilung handeln.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass das Protokoll die Anträge und Beschlüsse und dazu eine kurze Darstellung der Verhandlungen enthalte, den Mitgliedern vervielfältigt zugestellt und nötigenfalls jeweilen in der nächsten Sitzung richtiggestellt werde. Diese Anträge werden stillschweigend angenommen. Als Protokollführer fungiert Herr Dr. *Ceresole*, juristischer Sekretär des Versicherungsamtes.

Herr Prof. Dr. Roelli. Der Referent bedauert vorerst, dass er wegen eines langwierigen Augenleidens den allgemeinen Motivenbericht nicht eingehend erstatten könne. In der Sache selbst beschränkt er sich auf eine Reihe von Punkten, deren Klarlegung er für geboten hält.

- 1. Der Referent bejaht die nächste Frage über die technische Ausführbarkeit der geplanten Kodifikation. Er verweist auf die Thatsache, dass ausländische Staaten die Kodifikation des privaten Versicherungsrechtes, freilich mit wechselndem Erfolge, durchgeführt haben. Unser Land befindet sich, nach der Meinung von Herrn Roelli, als Gesetzgeber im Gebiete der Versicherungsmaterie ohnehin in einer bevorzugten Stellung, weil uns die Erfahrungen einer 10jährigen Staatsaufsicht zu Gebote stehen.
- 2. Auch die Bedürfnisfrage bejaht Herr Roelli in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung; für den Referenten sind folgende Erwägungen massgebend:
 - a) Die gesetzliche Regelung der Rechtsmaterie entspricht vorab einem Bedürfnisse der interessierten Kreise. Das Versicherungsgeschäft bedarf schon seiner Eigenart wegen (Verbindung technischer und wirtschaftlicher Elemente) der gesetzlichen Konsolidierung in Form der Kodifikation.

Da Wesen und Funktion der Versicherung, namentlich der Lebensversicherung, von den Wenigsten verstanden werden, erhöht die gesetsliche Feststellung der Rechte und Pflichten der Parteien das Zutrauen des Publikums und fördert die Entwicklung des Versicherungswesens.

Insoweit erwächst auch dem Versicherer aus der Kodifikation mächtige moralische Hülfe.

- b) Die Kodifikation ist weiter mit Rücksicht auf die sichere Ausführung des Bundesaufsichtsgesetzes anzustreben. Die gesetzlich sanktionierten Grundsätze liefern den Massstab, mit dem die nach Art. 2 und 4 des Aufsichtsgesetzes vorlagepflichtigen Versicherungsbedingungen zu messen sind.
- c) Die Kodifikation wird weiter vom Stande der kantonalen Gesetsgebung gefordert. Die meisten Kantone entbehren der Kodifikation. Die geltenden Normen sind entweder veraltet (Züricher G.-B.) oder ungenügend, oder geradezu unhaltbar.

Aus den Kantonen heraus dürften daher äussere Schwierigkeiten der Kodifikation nicht erwachsen.

- d) Das Ausland hat die Bedürfnisfrage überwiegend bejaht. Binnenversicherungsrechtliche Kodifikationen besitzen namentlich Italien, Belgien, Niederlande, Ungarn, Spanien, Portugal, Chile, Argentinien, Kanada. In England und Österreich finden wir vielfach vereinzelte Normen des privaten Versicherungsrechtes. In Deutschland wird ein umfassender Gesetzesentwurf stündlich erwartet. Der Referent wendet sich zum Schlusse aus Opportunitätsgründen gegen die von Herrn Lienhard angeregte internationale Regelung.
- 3. Die Frage nach dem Umfange der Kodifikation ist nach der Ansicht des Referenten eine gegebene.
 - a) Die erste Abgrenzung resultiert aus unsern territorialen Verhältnissen. Das Seeversicherungsrecht ist auszuschliessen.

- b) Die zweite Abgrenzung wurzelt in der Sache selbst. Gegenstand der Kodifikation ist der Versicherungsvertrag. Die Kodifikation selbst hat im Anschlusse an das O.-R. zu erfolgen (Postulat von Prof. Huber; Art. 1 des Entwurfes). Damit scheidet aus der Kodifikationsarbeit aus:
 - aa) die Ordnung derjenigen Rechtsverhältnisse, die aus öffentlichen oder aus staatlich organisierten, mithin auf öffentlich-rechtlicher Basis ruhenden Versicherungsunternehmungen resultieren (kantonale Immobiliar- und Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten, staatlich organisierte Alters-, Witwen- und Waisenkassen, etc.; Art. 64 der Bundesverfassung).
 - bb) Weiter scheiden aus, weil der Entwurf an das O.-R. anschliesst, die bundesgesetzlich bereits geordneten, allgemein vertragsrechtlichen Beziehungen, soweit die Eigenart des Vertragstypus nicht besondere Dispositionen erheischt.

Schwieriger ist die Frage, wie der Entwurf sich gegenüber den gesellschaftsrechtlichen Normen des O.-R. zu verhalten habe. In Betracht fallen die Associationstypen der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft. Der gegenseitige Versicherungsverein ist bundesrechtlich als Genossenschaft zu konstituiren. — In das Aktienrecht und in das Genossenschaftsrecht hat das Bundesaussichtsgesetz wichtige Breschen gelegt, namentlich hinsichtlich des finanziellen Gebarens. Die genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen des O.-R. sind mangelhaft und für die Versicherung vielfach nicht zutreffend. Herr Roelli entscheidet, unter eingehender Begründung, dahin, dass die für das Versicherungswesen notwendigen Reformen des Aktienrechtes und des Genossenschaftsrechtes Sache des Bundesaussichtsgesetzes sind, soweit sie durch das letztere bedingt sind, im übrigen Sache des O.-R. — Das Specialgesetz habe nicht die Mission eines Flickgesetzes.

- c) Die dritte und letzte Abgrenzung hat gegenüber dem kantonalen Rechte zu erfolgen. Herr Roelli releviert namentlich:
 - aa) Das Postulat Lienhard (Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins, 1891; 2. Heft, Seite 146), es habe der Bundesgesetzgeber bestimmte, auf die Begünstigung Dritter bezügliche civilrechtliche Fragen zu erledigen. Herr Roelli opponiert, weil die Natur und Tragweite des der Begünstigung zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisses nicht notwendig nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen sind.
 - bb) Die Anregung Kinkelin (siehe Protokoll der Expertenkommission vom Jahre 1893), es sei im Gesetze die Verschollenheitsfrage, die rechtliche Stellung des Versicherers zum verschollenen Versicherten insbesondere, zu ordnen. Die Regelung dieses Punktes ist nach Herrn Roelli unstatthaft; die Frage beschlägt das Ende der natürlichen Person und gehört als solche in das kantonalrechtlich zu ordnende Gebiet des Personenrechtes.
 - cc) Endlich beleuchtet der Referent die Tragweite der Art. 57 und 91 des Entwurfes.

Art. 57 beachtet die verfassungsmässige Trennung der civilrechtlichen Gesetzgebungsgewalt zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone sind mithin befugt, innerhalb der durch Art. 57 gezogenen Grenzen privatrechtliche Vorschriften zu erlassen. Über die allgemeine Abrogationsklausel ist Art. 91 zu vergleichen. Durch Art. 57 und 91 wird zudem die vage Vorschrift des Art. 1, Abs. 3, des *Bundesaufsichtsgesetzes* präcisiert.

4. Der Entwurf.

Der Referent bespricht:

A. Das System des Entwurfes.

Vier Teile: Allgemeine Bestimmungen, besondere Bestimmungen über die Sachversicherung, besondere Bestimmungen über die Personenversicherung und Schlussbestimmungen.

Die Aussonderung der Sachversicherung und Personenversicherung ist eine äusserliche. Doch begründet der Referent, dass Erwägungen der Zweckmässigkeit das vorgeschlagene System fordern. Nur so sei es möglich, die gemeinsamen Rechtssätze zusammenzufassen und damit dem Ganzen die Übersichtlichkeit zu erhalten. Gegen das System des Entwurfes sei so lange nichts einzuwenden, als nicht die Unmöglichkeit gemeinsamer Regelung mehrerer Branchen und damit die Unrichtigkeit vorgeschlagener Normen behauptet werde.

Im einzelnen sei bemerkt: Der Entwurf berücksichtigt die verschiedenen Binnenversicherungsbranchen gleichmässig; er beachtet namentlich ihre berechtigten Besonderheiten. Die allgemeinen Bestimmungen (Art. 1—45) gelten für alle Versicherungsverträge; die besondern Bestimmungen über die Sachversicherung (Art. 46—68), soweit sie nicht ausdrücklich beschränkt sind, für alle Sachversicherungsbranchen. In der Personenversicherung (Art. 69—86) sind, neben einigen allgemeinen Normen (Art. 69—76), der wirtschaftlichen Bedeutung der Branche entsprechend vor allem die für die Lebensversicherung und die Unfallversicherung charakteristischen Rechtssätze entwickelt.

Die *Terminologie* «Sachversicherung», «Personenversicherung» ist absichtlich gewählt. Sie enthebt den Gesetzgeber der Notwendigkeit, den Schulstreit zu lösen, ob die Lebensversicherung Schadensversicherung sei oder nicht.

B. Die Technik des Entwurfes.

a) Von Definitionen ist bewusst abgesehen. Gesetze sollen nicht definieren, namentlich da nicht, wo eine flüssige Rechtsmaterie in Frage steht. Wesentlichste begriffliche Merkmale der Versicherung stehen nicht fest. So das Merkmal der « Zufälligkeit » neben der heute ausgedehnten Haftung des Ver-

sicherers für leichtes und grobes Verschulden, für Selbstmord, etc. Die Feststellung des Begriffes *Deckungskapital* (Art. 81, Abs. 2) erscheint aus *technischen* Gründen als unerlässlich (Rückkauf und Umwandlung).

- b) Weil die Versicherungstechnik sich stetig vervollkommt, Bedürfnisse und Anschauungen des Lebens wechseln, ist der *Umfang der Gefahr* gesetzlich nicht festzulegen. Art. 34 des Entwurfes.
- e) Nach der Ansicht des Referenten kann es sich nicht darum handeln, grosse Rechtsprinzipien zu sanktionieren. Die Eigenart des Vertragstypus sowohl, wie die Besonderheiten der einzelnen Versicherungszweige fordern detaillierte Dispositionen. Nicht minder das technische Element des Versicherungsgeschäftes. Nur auf diesem Wege ist es möglich, den Parteien gerecht zu werden und den Zweck des Gesetzes zu erreichen.

C. Die leitenden Gesichtspunkte des Entwurfes.

a) Das technische Element muss bei der rechtlichen Ausgestaltung des Versicherungsgeschäftes zur vollen Geltung kommen. Die durch die versicherungstechnischen Grundlagen bedingten Dispositionen sind rechtlich zu sichern.

In diesem Sinne sind vorerst die wichtigen Fragen über Leistung und Gegenleistung geprüft und erledigt worden, Art. 9, Abs. 2, 3 und 4; Art. 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 37, 38, 42, 70, 79 und 80 fg.

Weiter gehören hierher die aus der versicherungstechnischen Behandlung des Risiko (Gefahr) resultierenden Rechtssätze. So namentlich die Wertung des Risiko (Art. 6, 7, 8, 10, 30, 31 und 34).

- b) Eine Reihe weiterer Normen resultieren aus der Zweckbestimmung der Versicherung überhaupt (Art. 17), aus der besondern Zweckbestimmung der Sachversicherung (Art. 54, 55, 56 und 58) und der Personenversicherung (Art. 73, Abs. 1, 75, Abs. 2, 76 und 77).
- c) Besondere Aufmerksamkeit schenkt der Entwurf den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens, soweit sie ihre Befriedigung in der Versicherung suchen müssen. So Art. 2, 3, 4, 13—19, 35, 36, 42, 46, 47, 53, 60, 66, 67, 80 fg.
- d) Auch Rücksichten auf öffentliche Interessen (gemeine Wohlfahrt; Treue und Glauben) sind zu beachten. So Art. 12, 15, Abs. 1; Art. 41, Abs. 2; Art. 46, Abs. 2; Art. 50, 52, 60, Abs. 1 und 5, Art. 66, 68, 69, etc.
- e) Bedeutungsvoll ist Art. 88 des Entwurfes. Er stellt die zwingenden Bestimmungen zusammen und zwar in Abs. 1 die schlechthin zwingenden Normen und in Abs. 2 diejenigen Vorschriften, die nicht zu ungunsten des Versicherungsnehmers oder des Forderungsberechtigten abgeändert werden können.

Der Referent beleuchtet im allgemeinen die Notwendigkeit einer Beschränkung der Vertragsfreiheit. Die Vertragsfreiheit ist da zu durchbrechen, wo der Gesetzgeber der herrschenden Praxis entgegentreten muss. Eingehend ist diese Frage in der Detailberatung zu prüfen.

M. le D' Rehfous. Il convient d'entrer en matière, vu que le projet fournit une bonne base de discussion. Aux points de vue juridique et technique il est bien rédigé; mais l'auteur n'a pas suffisamment tenu compte de la nécessité pour une loi d'être compréhensible à chacun.

Quant à la répartition du travail, l'orateur propose que chaque membre de la commission soit invité à communiquer par écrit ses observations individuel es sur le projet.

Herr Bundesrichter Dr. H. Weber. Man muss sich vor allem über die Frage des Bedürfnisses eines kodifizierten eidg. Versicherungsrechtes entschliessen und, wenn es in bejahendem Sinne geschieht, auf die Vorlage eintreten, wenn auch einzelne Punkte verbesserungsbedürftig sind.

Auch ist das Bedürfnis ein offenbares: die jetzige Rechtsunsicherheit darf nicht länger dauern. Ein Versicherungsrecht, in Form der sogenannten Praxis, wurde von den Versicherern allein und einseitig geschaffen, so dass man nicht mehr von Gleichheit der Parteien und von Vertragsfreiheit reden kann. Würde die Schweiz in dieser Sache die gesetzgeberische Initiative ergreifen, so gäbe sie den anderen Staaten ein schönes Beispiel.

Es empfiehlt sich für das Studium des Entwurfes, nach den Materien Subkommissionen zu bestellen. Der Redende würde sich von der Anregung des Herrn Rehfous, betreffend Einzelberichte, nur wenig versprechen.

Herr Bundesrichter Dr. Lienhard verteidigt seine Idee einer internationalen Gesetzgebung des Versicherungsrechtes; zwar haben dafür die Staaten selbst kein so wichtiges Interesse wie im Eisenbahnwesen; aber man spricht auch von einer internationalen Regelung des Wechselrechtes.

Sollte unser Land mit seinem kodifizierten Versicherungsrechte allein bleiben, so würden die schweizerischen Versicherungsanstalten im Auslande nicht besser auskommen und anderseits die ausländischen Anstalten sich von uns zurückziehen oder den schweizerischen Versicherten strengere Bedingungen stellen.

Nichtsdestoweniger kann ein gutes Bundesgesetz im Sinne einer internationalen Einigung günstig wirken, und der Redende entschliesst sich deswegen für Eintreten.

Der vorliegende Entwurf ist sehr bemerkenswert; er sollte aber im allgemeinen verständlicher gemacht werden.

Betreffend Arbeitsverteilung beantragt Herr Lienhard die Ernennung einer juristischen, einer technischen und vielleicht noch einer volkswirtschaftlichen Subkommission; die einzelnen Bestimmungen würde man nach diesen Gesichtspunkten zwischen den Subkommissionen zur näheren Prüfung verteilen.

Herr **Prof. Dr. Kinkelin** wünscht, dass in der Kommission das technische Element mehr vertreten sei. Er betrachtet den Entwurf als eine geeignete Grundlage für die weiteren Verhandlungen und spricht sich aus für Eintreten.

Man muss bedauern, dass im Jahre 1885 bei der Organisation einer Aufsicht über die Versicherungsgesellschaften die gegenseitigen, meist örtlich begrenzten Versicherungskassen ausser Betracht gelassen wurden; es geht wohl nicht an, heute wieder von diesen Kassen abstrahieren zu wollen, um sie einfach den Bestimmungen des Obligationenrechtes über Genossenschaften oder Vereine unterstellt zu belassen. Da anderseits die kleinen gegenseitigen Versicherungskassen unmöglich den grossen Versicherungsanstalten gleichgestellt werden können, sollte das Gesetz über diese Kassen specielle Bestimmungen enthalten.

Mit den Einschränkungen der Vertrags- und Verwaltungsfreiheit darf nicht zu weit gegangen werden, wenn man nicht die einheimischen Gesellschaften lähmen und die ausländischen zum Rückzuge zwingen will, was für die Wohlfahrt unseres Volkes von grossem Nachteil wäre.

Herr Kinkelin beantragt eine Plenardiskussion der prinzipiellen Fragen und dann die Bildung von Subkommissionen je nach den Bedürfnissen, die sich geltend gemacht haben werden.

M. le **Prof.** D' **Favey** se prononce pour l'entrée en matière. Toutefois, il regrette que le projet ne tranche pas clairement la question de savoir si les associations locales d'assurances (maladies, décès, etc.), ainsi que les caisses d'assurances créées ou gérées par l'Etat en vertu de lois spéciales (incendie, mortalité du bétail, phylloxera, etc.), seront soumises aux mêmes règles que les grandes mutuelles et les sociétés anonymes d'assurances.

Pour la répartition du travail, l'orateur partage l'opinion de M. Kinkelin.

Herr Prof. Dr. Huber spricht sich für Eintreten aus. Eine Anzahl wichtiger prinzipieller Fragen sollten vor allem noch näher betrachtet werden; so z. B. die internationale Frage. Es ist kaum anzunehmen, dass man die ausländischen Gesellschaften allen Bestimmungen wird unterwerfen können, welche § 88 des Entwurfes als zwingenden Rechtes anerkennt.

Was die staatlichen Versicherungsanstalten oder -Kassen anbetrifft, sollte der Entwurf im einen oder andern Sinne noch vervollständigt werden.

Der Redende beantragt Bildung von Subkommissionen, z.B.: 1. betreffend die Verhältnisse des Entwurfes zu dem Obligationenrechte und dem Civilrechte im

allgemeinen; 2. betreffend die Fragen technischer Natur; 3. betreffend die anzustrebenden volkswirtschaftlichen Ziele (Stellung des Versicherten gegenüber dem Agenten, bei Gefahrsänderung, Vertragsaufhebung etc.).

Herr Dr. Leo Weber stimmt ebenfalls für Eintreten. In der Frage der Arbeitsverteilung unterstützt er den Antrag des Herrn Rehfous; auf Grund der Einzelberichte würde eine allgemeine Diskussion in pleno stattfinden, und die von diesen Berichten oder der Diskussion aufgeworfenen Spezialfragen könnte man dann den Subkommissionen zur näheren Prüfung überweisen. Heute aber weiss man noch nicht, welche Fragen auftauchen werden, und also mit welchem Programm und in welcher Anzahl Subkommissionen zu bestellen sind.

Herr Dr. Kummer. Das Bedürfnis nach einem kodifizierten Versicherungsrechte wird lebhaft gefühlt, ganz speciell von der Aufsichtsbehörde; es ist also auf den Entwurf einzutreten.

Das technische Element, und zwar Leiter der einzelnen Versicherungsbranchen, muss in der Kommission genügend vertreten sein, damit man sicher ist, dass die von dem Entwurfe oder der Kommission aufgestellten Bestimmungen auch praktisch durchführbar seien.

Betreffend Arbeitsverteilung wünscht Herr Kummer eine artikelweise Plenardiskussion; dabei werden die streitigen oder noch näher zu prüfenden Fragen sich von selbst ergeben, und die Subkommissionen kann man dann nach Bedürfnis und mit entsprechenden Aufgaben ernennen.

Herr **Prof. Dr. Roelli** würde ebenfalls die numerische Verstärkung des technischen Elements in der Kommission begrüssen.

Der Entwurf soll auch auf die gegenseitigen Kassen Anwendung finden, nicht aber auf die vom Staate geleiteten Versicherungsunternehmungen; das letztere ergiebt sich schon daraus, dass die von solchen Unternehmungen betriebenen Versicherungen nicht auf eigentlichen Versicherungs-«Verträgen» basieren; nichtsdestoweniger empfiehlt es sich, im Gesetze sich darüber noch klarer auszusprechen.

Für die Arbeitsverteilung unterstützt der Redende den Antrag des Herrn Huber und wünscht, dass in jeder Subkommission ein Fachmann sei.

Herr Bundesrat Müller freut sich über die Einstimmigkeit der Kommission für Eintreten.

Er beabsichtigte schon früher die Zahl der Fachmanner in der Kommission zu vermehren und gewärtigt dahingehende Vorschläge, namentlich auch aus der französischen Schweiz.

Zwei Methoden stehen sich gegenüber betreffend Arbeitsverteilung: 1. Studium und Bericht durch die einzelnen Mitglieder, Plenardiskussion und Überweisung an

Subkommissionen; 2. sofortige Bestellung von Subkommissionen und Verteilung der Fragen je nach ihrer Natur. Der Redende spricht sich für das zweite Verfahren (Antrag Huber) aus, in dem Sinne, dass neue Subkommissionen noch immer gebildet und ihre Aufgaben abgeändert resp. vervollständigt werden können.

Es wird sich dann später zeigen, ob nach Einsicht der Subkommissionsberichte eine allgemeine Diskussion noch notwendig sein wird, oder ob man gleich zur artikelweisen Beratung wird schreiten können.

Die Herren Dr. Leo Weber und Prof. Dr. Rehfous schliessen sich dem Antrage Huber an, wie er durch den Herrn Vorsitzenden interpretiert wurde; dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr *Prof. Dr. Roelli* wird beauftragt, für den Entwurf Inhaltsangaben am Rande und ein Inhaltsverzeichnis, auch für die Motivenberichte ein Inhaltsverzeichnis auszuarbeiten.

Bis morgen werden die Herren Prof. Dr. Huber, Dr. Kummer und Prof. Dr. Roelli gemeinsam Anträge, betreffend die Aufgaben und die Zusammensetzung der einzelnen Subkommissionen vorbereiten.

Für die nächsten Sessionen sind folgende Termine in Aussicht genommen: Subkommissionen vom 1. bis 15. April 1897; Plenarsitzungen anfangs August 1897. Die Vorsitzenden (erstgewählte Mitglieder) der Subkommissionen haben mit dem Departemente resp. Versicherungsamte in Berührung zu bleiben. Jede Subkommission wird einen Berichterstatter bezeichnen und sich, wenn immer möglich, zeitlich so einrichten, dass Herr Roelli ihren Verhandlungen beiwohnen kann.

Mittelst Rundschreiben sind die interessierten Behörden, Gesellschaften und Zeitschriften — welche den Entwurf nebst Motiven erhalten haben — zu ersuchen, ihre allfälligen Vorlagen bis Neujahr 1897 dem Versicherungsamte in 20 Exemplaren einzusenden; die Verteilung an die Kommissionsmitglieder wird dann jeweils stattfinden.

Schluss der Sitzung: 1 Uhr nachmittags.

2. Sitzung, Samstag den 26. September 1896, Vorsaal des Ständerates, 9¹/₂ Uhr vorm.

Vorsitzender: Herr Bundesrat Müller.

Auf Antrag der Herren Huber, Kummer und Roelli wird beschlossen, drei Subkommissionen zu bilden mit folgenden Aufgaben:

- I. Die technischen Grundlagen überhaupt und diejenigen der Lebensversicherung insbesondere (namentlich §§ 6—8, 9 [Abs. 2, 3 und 4], 17, 21, 23—25, 27—30, 31 [Abs. 2], 37 [Abs. 2 und 3], 42 [Abs. 3], 53 [Abs. 2], 54, 70, 78—86). Mitglieder: Die Herren Kummer, Kinkelin, Rehfons und ein noch zu wählendes Mitglied. (Technische Subkommission.)
- II. Die wirtschaftliche Funktion der Versicherung (insbesondere auf Grund der §§ 2—5, 12, 17—19, 22, 27, 30—34, 36, 40, 41, 45—56, 58—60, 62, 64—69, 71—77, 80—86, 89). Mitglieder: Die Herren H. Weber, Favey, Forrer, Grossmann und ein noch zu wählendes Mitglied. (Wirtschaftliche Subkommission.)
- III. Die Stellung des Entwurfes zum geltenden Versicherungsrechte, zum Obligationenrecht und den übrigen civilrechtlichen Instituten; sein Verhältnis zu den ausländischen Gesellschaften, sowie zu den inländischen Versicherungsvereinen und Genossenschaften. Mitglieder: die Herren Lienhard, Huber, Leo Weber und ein noch zu wählendes Mitglied. (Rechtliche Subkommission.)

Die Präsidenten einer jeden Subkommission haben alle weiteren Anordnungen betreffend deren Verhandlungen zu treffen.

Schluss der Sitzung und Entlassung: 10 Uhr 15 vormittags.